



## **Richtlinien für die Belieferung des Einzelhandels mit Demeter-Produkten Stand Oktober 2012**

Der Vertragsnehmer (Handelsberechtigter) ist verpflichtet die Belieferung mit Demeter-Produkten nach folgenden Richtlinien des ÖDB durchzuführen.

### **Belieferung des Naturkostfachhandels**

ERLAUBT: Alle Demeter-Produkte ohne Einschränkung

- Biobauernmärkte
- Biosupermärkte
- Biofachhändler
- Biohfläden
- Bio-Heimliederdienste
- Reformhäuser

### **Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels (LEH)**

NICHT ERLAUBT: Es ist keine Belieferung mit Demeter-Produkten erlaubt.

AUSNAHMEN:

- Demeter-Wein darf in den LEH geliefert werden.
- LEH mit Regionalregalen: Diese dürfen mit Demeter-Produkten beliefert werden

### **Belieferung des Qualitätsorientierten Handels**

ERLAUBT NACH ABKLÄRUNG: Alle Demeter-Produkte ohne Einschränkung

Geschäfte des LEH, die mit qualitativ hochwertigen Waren und bestimmten Sortimentsbereichen handeln ("gehobener LEH", u.U. Drogeriemärkte).

In diesen Fällen ist ausnahmslos eine **Abklärung** mit dem Österreichischen Demeter-Bund notwendig.

### **Belieferung von Vinotheken**

EINGESCHRÄNKT ERLAUBT: Keine Belieferung mit Demeter-Produkten

AUSNAHME:

- Belieferung mit Demeter-Wein möglich

### **Belieferung von Diskontern**

NICHT ERLAUBT: Es ist keine Belieferung mit Demeter-Produkten erlaubt.

### **Sonstige (Tankstellen, Kioske etc)**

NICHT ERLAUBT: Es ist keine Belieferung mit Demeter-Produkten erlaubt.